

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde -
Dienstort Bremen



Freie
Hansestadt
Bremen

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

swb Erzeugung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Konrad

Zimmer 33

T (04 21) 3 61 4294

F (04 21) 3 61 6522

E-mail

britta.konrad
@gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

25.10.2007

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

310- Emil-S 11/51-7/ 50-9

Bremen, 12.12.2007

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 22.10.2007 wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, die Heißwasseranlage auf dem Betriebsgelände „Heizwerk Vahr“, in 28327 Bremen, Emil-Sommer-Str 11, wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahme:

- die Montage, Installation und den Betrieb der nachfolgend genannten 2 Heißwasseranlagen

Heißwassererzeuger

Betriebsinterne Bezeichnung:	Kessel 7	Kessel 8
Hersteller:	Loos Deutschland GmbH, Gunzenhausen	
Herst.-Nr.:	102742	102743
Herstelljahr:	2007	
Maximal zulässiger Druck:	10 bar (Sattdampf)	
Maximal zulässige Temperatur:	150°C	
Zul. Nennwärmeleistung	33,5 MW	
Zul. Feuerungswärmeleistung:	36,4 MW	
Heizfläche:	881 m ²	
Wasserinhalt:	69.730 l voll	
Art der Beheizung/Brennstoff:	wahlweise Erdgas bzw. Heizöl EL	
Art der Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden.	

Zusammen mit den bestehenden Kesseln 5 und 6 ergibt sich für die Gesamtanlage eine Feuerungswärmeleistung von 131,3 MW.

Die Aufstellung der Heißwasseranlage erfolgt im bestehenden Kesselhaus.

Dienstgebäude
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Parkstr. + Stern

Sprechzeiten
Montag – Donnerstag
9:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr
Zentrale: (0421) 361 - 6260

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Dieser Bescheid ist gleichzeitig die Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen im Sinne des § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

Unter der Voraussetzung, dass Kessel 7 und 8 zusammen weniger als 300 Stunden im Jahr mit Öl betrieben werden, wird gemäß § 21 der 13. BImSchV die Ausnahme von der Messverpflichtung der Rußzahl erteilt.

Die Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz ein:

- die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung,
- die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung für die Heißwasseranlage,
- die nach dem Entwässerungsortgesetz (EOG) erforderliche Entwässerungsbauge-
nehmigung.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechts-
beständigkeit in Anspruch genommen wird.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und sind als **Anhang 1a und 11a** beigelegt:

1. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung vom 22.10.2007
2. Lagepläne
 - Lageplan mit Luftbild
 - Liegenschaftskarte
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - Bestandsnachweis
 - Flurstücksnachweis
3. Anlage und Betriebe
 - Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorge-
sehenen Verfahren
 - Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
 - Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht
 - Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter
 - Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall
und deren Stoffströmen
 - Maschinenaufstellungspläne
 - Schornstein Schnitt B-B
4. Emissionen
 - Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschl.
Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden
 - Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen
luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
 - Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen
luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
 - Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen
luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
 - Betriebszustand und Schallemissionen
 - Quellenplan Schallemissionen

- Sonstige Emissionen
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen
5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
 - Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen
 - Fließbilder über die Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme
 6. Anlagensicherheit
 - Anwendbarkeit der Störfallverordnung
 - Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen
 7. Arbeitsschutz
 - Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
 - Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen
 - Explosionsschutz, Zonenplan
 8. Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 9. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
 10. Abwasser
 - Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
 - Entwässerungsplan
 - Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge
 - Angaben zu gehandhabten Stoffen
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser
 - Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme
 - Angaben zum Ort des Abwasseranfalls vor dessen Vermischung
 - Abwassertechnisches Fließbild
 - Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers
 - Abwasserbehandlung
 - Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung
 - Niederschlagsentwässerung
 11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit den umgegangen wird
 - Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe
 - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe
 - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe
 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
 - Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe
 - Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen
 12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - Bauantrag
 - Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 56 BremLB O

- Zeichnungen
 - Lageplan mit Stellplatznachweis
 - Baustelleneinrichtungsplan
 - Grundriss Ebene 0,00 m
 - Grundriss Ebene + 6,01 m
 - Schnitt A-A
 - Schnitt B-B
 - Ansicht West
 - Ansicht Süd
 - Baubeschreibung
 - Berechnungen
 - Bautechnische Nachweise
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz
- Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz
 - Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
 - Angaben zum Bodenschutz
14. Angaben zur Umweltverträglichkeit
15. Gutachten
- Stellungnahme Gemäß § 3c UVPG des TÜV Nord vom 01.10.2007
 - Schornsteinhöhenberechnung des TÜV Nord vom 12.10.2007
 - Immissionsprognose des TÜV Nord vom 17.10.2007
 - Schalltechnisches Gutachten des TÜV Nord vom 19.10.2007
 - Gutachterliche Äußerung auf der Erteilung der Erlaubnis des TÜV Nord vom 17.08.2007
16. Unterlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung
- Beschreibung der Kesselanlage auf Vordruck HHE
 - Kesselbezeichnung
 - Beschreibung der Aufstellung und der baulichen Anlagen auf Vordruck AOL
 - Beschreibung zum Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung auf Vordruck OBH
 - Beschreibung der Gasfeuerungsanlage auf Vordruck FGA
 - Schaltschema der Gasleitungen
 - Beschreibung der Ölfeuerungsanlage auf Vordruck FOE
 - Schaltschema der Heizölleitungen
 - Zeichnung des Brennereinbaus mit der Ausmauerung des Feuerraums
 - R&I - Schema
 - Zeichnung des Kesselaufstellungsraumes
 - Übersichtsplan
- Anhang 1a -**
17. Statik Dr.-Ing. Friedrich W. Köper
- Anhang 11a -**

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Baurechtliche Verpflichtungen

1.1 Bedingung

Vor Baubeginn sind folgende bautechnischen Nachweise in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

- Standsicherheitsnachweis

Mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens darf erst nach schriftlicher Freigabe begonnen werden:

Diese Freigabe kann erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde die geprüften bautechnischen Nachweise der betroffenen Bauteile vorliegen.

1.2 Auflagen

- 1.2.1 Der Baubeginn - eine Woche vor tatsächlichem Ausführungsbeginn - und die Namen des Bauleiters gemäß §§ 55 und 58 BremLBO sowie der Unternehmer und Fachunternehmer gemäß §§ 55 und 57 BremLBO, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind; ebenso ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführungen ist dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa – Bereich Bauordnung – anzuzeigen. (Benutzen Sie bitte das beigefügte Formblatt).
- 1.2.2 Nach Baubeginn sind - je nach Baufortschritt - Nachweise einer zur Urkundsmessung befugten Person oder Stelle darüber zu erbringen, dass die Grundfläche, die Höhenlage und die Abstände der baulichen Anlage eingehalten sind (§ 83 (4) BremLBO), s. ergänzend die Einmessverpflichtung nach dem Vermessungs- und Katastergesetz unter Ziff. 17 der Allgemeinen Hinweise für Baugenehmigungen.
- 1.2.3 Das Vorhandensein von Kampfmitteln (Blindgänger, Munition o. dgl.) kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn ist das Grundstück untersuchen zu lassen. Zu diesem Zweck setzen Sie sich bitte mit der Polizei Bremen - L 26 - in Verbindung (Tel.: 362-12232 oder 362-12281). Das Ergebnis der Untersuchung (schriftliche Bestätigung der Polizei Bremen) ist dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa mitzuteilen.
- 1.2.4 Beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa – Bereich Bauordnung – ist der Termin einer möglichen Schlussabnahme mind. zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Abschluss der Arbeiten zu beantragen. Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit der Feuerungsanlagen beizufügen (§ 84 (3) BremLBO).
- 1.2.5 Die Überwachung der Baumaßnahme in statischer, konstruktiver und bauphysikalischer Hinsicht wurde dem Prüfling für Baustatik Dr.-Ing. Friedrich W. Köper, Haferwende 18, 28357 Bremen, übertragen. Die Abnahmeprotokolle sind nach Abschluss der Rohbauarbeiten dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa - Bereich Bauordnung - zu übersenden.
- 1.2.6 In jeder Ebene des Gebäudes müssen mindestens zwei Rettungswege, Treppen oder Ausgänge ins Freie oder andere Brandabschnitte, erreichbar sein. Auf die Rettungswege ist hinzuweisen, die Notausgangstüren sind zu kennzeichnen.

- 1.2.7 Werden Leitungen jeder Art durch Wände mit Anforderungen an den Brandschutz hindurchgeführt und besteht die Gefahr einer Brandausbreitung entlang oder durch die Leitungen, sind diese Leitungen mit zugelassenen Schottungen zu versehen.
- 1.2.8 Alle zum Einbau kommenden Dämm- und Isolierstoffe müssten der Baustoffklasse A – nichtbrennbar – gemäß DIN 4102, Teil 1, angehören.
- 1.2.9 Es sind ausreichend geeignete Feuerlöschgeräte in jeder Ebene vorzuhalten.
- 1.2.10. Rohrleitungen sind entsprechend des transportierten Mediums nach DIN 2403 zu kennzeichnen.
- 1.2.11 Im Zugangsbereich des Geländes ist auf geeigneter Weise auf Ansprechpartner bzw. die Rufnummer der zentralen Leitwarte der swb hinzuweisen.
- 1.2.12 Im Objekt sind Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14095 vorzuhalten. Hierüber ist mit der Feuerwehr Bremen Rücksprache zu halten.

2. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

2.1 Immissionsschutzrechtliche Auflage

Die beabsichtigte Inbetriebnahme ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen – mindestens 8 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

2.2 Auflage zum Lärmschutz

Die Errichtung der Anlagen ist durch einen staatlich anerkannten Schallsachverständigen zu begleiten, damit die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen aus dem Gutachten vom 22.10.07 (Teil des Antrags) umgesetzt werden.

Begründung

Diese Auflage ist erforderlich, weil im zitierten Schalltechnischen Gutachten mehrere Maßnahmen aufgelistet werden, die erforderlich sind, um die Lärmimmissionen des Heizwerkes Vahr nicht gegenüber dem jetzigen Stand zu erhöhen.

2.3 Hinweise zur Luftreinhaltung

2.3.1 Folgende Tagesmittelwerte im Abgas bei 3% Sauerstoffgehalt aus der 13. BImSchV gelten als Grenzwerte bei Erdgasbetrieb:

- | | |
|------------------|-----------------------|
| a) Staub | 5 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| c) Stickoxide | 110 mg/m ³ |
| d) Schwefeloxide | 35 mg/m ³ |

2.3.2 Folgende Tagesmittelwerte im Abgas bei 3% Sauerstoffgehalt aus der 13. BImSchV gelten als Grenzwerte bei Ölbetrieb:

- | | |
|------------------|-----------------------|
| a) Rußzahl | 1 |
| b) Kohlenmonoxid | 80 mg/m ³ |
| c) Stickoxide | 200 mg/m ³ |

- 2.3.3 Als Grenzwerte für die Halbstundenmittelwerte gelten jeweils 2fach höhere Werte.
Weitere Grenzwerte aus der 13. BImSchV gelten ebenfalls, werden hier aber nicht gesondert aufgeführt.

3. Sicherheitstechnische Auflagen für die Heißwasseranlagen

- 3.1 Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN VDE 0116 - Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen - entsprechen.
Vom Anlagenhersteller ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.
- 3.2 Der Metallkörper des Kessels sowie elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind entsprechend VDE 0100 -Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V - mit dem Potentialausgleichsleiter zu verbinden.
- 3.3 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.
- 3.4 Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 (VDE 0116) ist durch die zugelassene Überwachungsstelle zu bescheinigen.
- 3.5 Die Absperrvorrichtung in der Gasanschlussleitung außerhalb des Kesselaufstellungsraumes muss eine Sicherheitsabsperreinrichtung sein und von außerhalb des Kesselaufstellungsraumes betätigt werden können.
- 3.6 Die fertig verlegten Gasleitungen einschließlich der Armaturen und sonstigen Bauteile müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik ab Übergabestelle bzw. Anschlussschieber der Gasversorgung auf Dichtheit geprüft werden.
Die Dichtheitsprüfung ist mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1fachen zulässigen Betriebsüberdruck durchzuführen.
Über die Prüfung sind Bescheinigungen vorzulegen, aus denen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen.
- 3.7 Die Absperrvorrichtung in der Austrittsleitung am Heizöllager muss eine Sicherheitsabsperreinrichtung sein und von außerhalb des Kesselaufstellungsraumes betätigt werden können.
Es ist eine Bescheinigung des Erstellers der Feuerungsanlage darüber vorzulegen, dass die fertigverlegten Ölleitungen einschließlich der Armaturen und sonstiger Bauteile einer Dichtheitsprüfung und einer Festigkeitsprüfung unterzogen worden sind.
Auf der Bescheinigung muss angegeben sein:
Das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfüberdruckes und das Ergebnis der Prüfungen.
- 3.8 Die Eignung der bestehenden Mindest- und Maximaldruckbegrenzer für die Anlage ist nachzuweisen.
- 3.9 Die Einstellung des Mindestdruckbegrenzers am Kessel ist mit der zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen.

Begründung

Nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung sind Änderungen an Heißwasseranlagen, die die Sicherheit der Anlage betreffen, erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entspricht. Dieses wurde durch die Antragsunterlagen belegt.

Die nach der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebene sicherheitstechnische Stellungnahme einer zugelassenen Überwachungsstelle wurde vom TÜV-Nord erstellt. Die Erfüllung der Auflagen sind zum sicheren Betrieb der Anlage erforderlich.

4. Wasserschutzrechtliche Verpflichtungen

4.1 Auflagen

- 4.1.1 Nach Umbau der Heizölversorgung (Verlegung von Rohrleitungen) und vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage sind die neu errichteten Rohrleitungen von einem Sachverständigen (§ 22 VAWS) zu überprüfen.
- 4.1.2 Die Überprüfung ist in Zeitintervallen von jeweils fünf Jahren einer Wiederholungsprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen.
- 4.1.3 Die jeweiligen Prüfberichte sind, unabhängig vom beauftragten Sachverständigen, nach erfolgter Prüfung dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Abschnitt 320, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen in Kopie vorzulegen.

4.2 Hinweise

- 4.2.1 Die Auswahl der Rohrleitungen, der Sicherheitseinrichtungen/-vorkehrungen sowie des erforderlichen Rückhaltevolumens (Leckage) sind entsprechend des Arbeitsblattes ATV-DVKW-A 780 vorzunehmen.
- 4.2.2 Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, daß diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, unter Tel.: 361-5605, oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagen ausgetreten sind (§ 155 des Bremischen Wassergesetzes - BremWG).
- 4.2.3 Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, dass bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in eine Abwasseranlage verhindert wird. Sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, durch einen Fachbetrieb (§ 19 I Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zu entleeren (§ 9 VAWS).

5. Abwasserrechtliche Verpflichtungen

5.1 Vorbehalte

- 5.1.1 Die Entwässerungsbauerlaubnis schließt die Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers (NHS) nicht ein. Von der Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers in öffentliche Abwasseranlagen können

nachhaltige Wirkungen i. S. des § 8 Abs. 4 des Entwässerungsortsgesetzes ausgehen.

Die hanseWasser Bremen GmbH behält sich aus diesem Grund die Erteilung einer Einleiterlaubnis vor.

Gemäß § 29 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467), wird hiermit zugelassen, dass bereits vor Erteilung der Einleiterlaubnis nach § 8 Entwässerungsortsgesetz mit der Einleitung begonnen wird. Diese Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

- 5.1.2 Die im Entwässerungsortsgesetz in den §§ 8a – 8e festgelegten Anforderungen bei Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, im Wesentlichen Schadstoffkonzentrationsgrenzwerte, sind einzuhalten.

5.2 Auflagen

- 5.2.1 Die Schlussabnahme ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen und mindestens 5 Werkzeuge vor dem gewünschten Abnahmetag zu beantragen. Für eine telefonische Terminabsprache stehen wir Ihnen unter den oben genannten Telefonnummern zur Verfügung.
- 5.2.2 Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der Vorschriften des Entwässerungsortsgesetzes und nach den Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 12056 und DIN EN 752 in Verbindung mit DIN 1986-100) zu errichten und zu betreiben.
- 5.2.3 Ein aktualisierter Grundstücksentwässerungsplan mit Darstellung der Entwässerungsleitungen, der Abwasseranfallstellen und der Abwasserbehandlungssysteme ist spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

5.3 Hinweis

Der Anhang 31 "Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung" ist Bestandteil der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung). Die Festsetzung von Anforderungen an die Einleitung von Abwasser aus diesem Herkunftsbereich bleibt daher vorbehalten

6. Abfallrechtliche Bedingung

Die in der Anlage anfallenden Abfallstoffe sind, sofern sie nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zu verbringen. Die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006) sind zu beachten.

7. Allgemeine Hinweise

- 7.1 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

- 7.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 7.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlagen

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Nr. 1.1, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).

Begründung

Am 22.10.2007 beantragten Sie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Umbau und die Modernisierung des Fernheizwerkes Bremen-Vahr auf dem Grundstück, Emil-Sommer-Str. 11, 28329 Bremen.

Gleichzeitig wurde für Herstellung sämtlicher Fundamente, die Herstellung der Zufahrt für die Anlieferung der Großteile, die Herstellung der Montageöffnungen, die Aufstellung der Heißwassererzeuger sowie für die Errichtung des Schornsteines der vorzeitige Beginn beantragt.

Dem Antrag auf vorzeitigem Beginn wurde am 12.11.2007 entsprochen.

Die Ausnahme von der Messverpflichtung der Rußzahl wurde beantragt und kann genehmigt werden, weil der Ölbetrieb aller Voraussicht nach sehr selten erforderlich wird. Dafür besondere Messeinrichtungen vorhalten und kalibrieren zu lassen erscheint unverhältnismäßig.

Antragsgemäß darf nur leichtes Heizöl eingesetzt werden, wenn es schwefelarm im Sinne der 3. BImSchV ist. Dafür entfällt ein Grenzwert für Schwefelverbindungen bei den Emissionen im Ölbetrieb.

Antragsgemäß besteht für die beiden neuen Kessel daher nur eine Messpflicht für Kohlenmonoxid und Stickoxide im kontinuierlichen Verfahren.

Die abschließende Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Beteiligung anderer Behörden:

- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Bauordnung
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Gewässerschutz
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Abfallwirtschaft

- hanseWasser

Gebühren

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 22.08.2006 (Brem.GBl. S. 374), eine Gebühr in Höhe von **75.225,39 €** festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Herstellungskosten betragen 5.848.000,00 €.

Gemäß Nr. 20.2 Kostenverzeichnis bei mehr als 5.000.000,00 € Herstellungskosten	39.400,00 €
zuzüglich 3,64 v.T. der 5.000.000,00 € übersteigenden Herstellungskosten in Höhe von 848.000,00 €	<u>3.086,72 €</u>
zusammen	<u>42.486,72 €</u>

Gemäß Nr. 20.2, Anmerkung a) Kostenverzeichnis für die allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 10 v.H. der Gebühr nach Nr. 20.2	4.248,67 €
--	------------

Gemäß Nr. 315.00 Kostenverzeichnis der allgemeinen Kostenordnung vom 16.08.2002 (Brem.GBl. 333), Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung vom 13.09.02 (Brem.GBl. S. 447), zuletzt geändert am 18.05.2004 (Brem.GBl.S. 226) für die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung 5 v.T. der Herstellungskosten in Höhe von 5.698.000,00 €	28.490,00 €
--	-------------

Insgesamt	<u>75.225,39 €</u>
-----------	---------------------------

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa erhebt gemäß Nr. 101 Kostenverordnung Bau für die baurechtliche Stellungnahme eine Gebühr in Höhe von 2.375,00 €.

Die hanseWasser erhebt gemäß Ziffer 40.1 des Kostenverzeichnisses für die Stellungnahme einer Entwässerungsbaugenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.190,00 €.

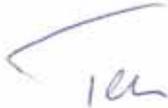
Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag



Dr. Teutsch *Kow*
Anlagen